

Arbeitsunfall?

Was Verantwortliche jetzt tun müssen!

Thomas Hauer
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.4 – Industrie /
Schwerpunkt Arbeitsschutz



Inhalt

Was ist eine Arbeitsunfall?

Definition, Arbeitsschutzsystem in Deutschland

Wer ist verantwortlich?

Verantwortliche Personen, Aufgaben und Pflichten

Was ist zu tun?

Information, Ermittlung der Unfallursache, Überprüfung der Arbeitgeberpflichten

Arbeitsunfall aus Sicht des Unfallversicherers

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII sind Unfälle zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

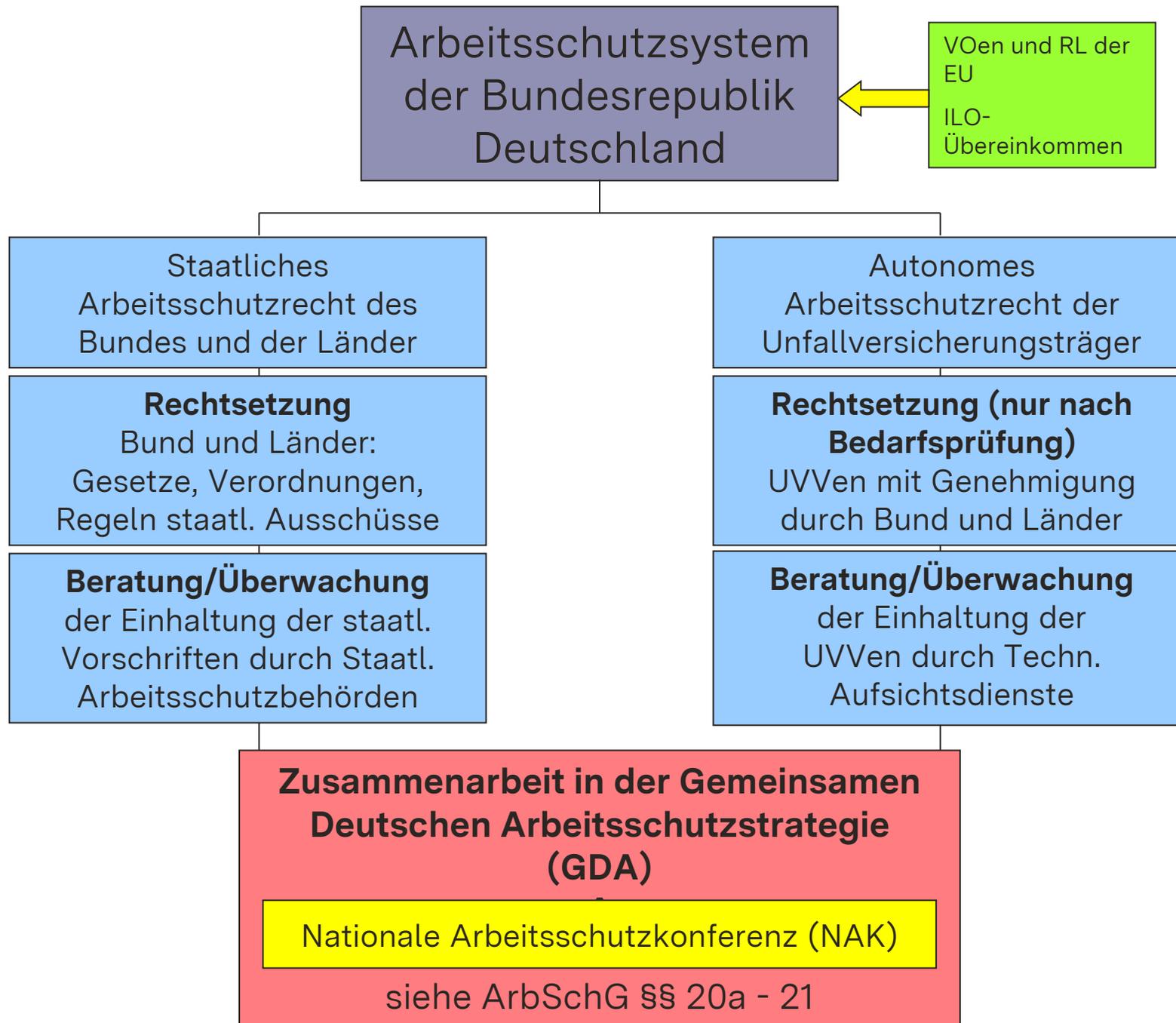
Allgemein kann man sagen: Arbeitsunfälle sind die Unfälle, die versicherte Personen infolge der versicherten Tätigkeit erleiden.

Arbeitsunfall aus Sicht der Gewerbeaufsicht

Grundsätzlich ist ein Unfall immer als Hinweis anzusehen, dass nicht alle Verpflichtungen des Arbeitsschutzgesetzes erfüllt sind.

Das Arbeitsschutzgesetz kennt hier nur zwei Adressaten:

Den Arbeitgeber und die Gewerbeaufsicht



Arbeitsunfälle - Zahlen

Unfallverhütungsbericht Arbeit:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Berichte/Suga-2023>

EU-Vergleich

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/nicht-toedliche-arbeitsunfaelle.html>

https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Arbeitsmarkt/Qualitaet-der-Arbeit/_dimension-1/01_toedliche-arbeitsunfaelle.html

Verantwortliche Personen nach § 13 ArbSchG

Arbeitgeber und

1. sein gesetzlicher Vertreter
2. Juristische Personen:
Vorstand einer AG; Geschäftsführer einer GmbH:
3. Personenhandelsgesellschaften: oHG, KG:
Vertretungsberechtigter Gesellschafter
4. Personen mit Leitungsaufgaben (im Rahmen ihrer Aufgaben)
5. Schriftlich beauftragte Personen (im Rahmen ihrer Aufgaben)

Pflichten des Arbeitgebers nach §§ 3 bis 14 ArbSchG

Grundpflichten

(§ 3 ArbSchG)

Generalklausel: Arbeitgeber hat erforderliche Maßnahmen zu treffen

Wirksamkeitskontrolle

Verbesserungsmaxime

Vorkehrungs- und
Bereitstellungspflicht

Kostenneutralität

Allgemeine Pflichten

(§§ 5 – 14 ArbSchG)

Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

sorgfältige Aufgabenübertragung

Koordination bei Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Vorkehrung bei besonderen
Gefahren

Erste Hilfe und
arbeitsmedizinische Vorsorge

Unterweisung

Allgemeine Grundsätze

(§ 4 ArbSchG)

Gefährdungsvermeidung

Gefahren an der Quelle bekämpfen

Planungsmaxime: Vorzug
kollektiver Maßnahmen

Schutzbedürftige
Beschäftigungsgruppen
berücksichtigen

Anweisungspflicht

Diskriminierungsverbot

Information bei schweren und tödlichen Arbeitsunfällen

- Sofortmaßnahmen immer zuerst!
- zeitnahe Information der Gewerbeaufsicht und des Unfallversicherers
- Die Polizei informiert manchmal erst im Nachhinein!
- Informationen über schwere Unfälle sollte die Gewerbeaufsicht nicht zuerst aus der Zeitung erfahren!

Ermittlung der Unfallursache

- Sperrung des Unfallortes durch die Polizei
- Unterstützungspflicht des Arbeitgebers
siehe § 22 (2) ArbSchG
- Ggf. Beauftragung eines Gutachtens durch Staatsanwaltschaft,
Arbeitgeber oder Arbeitsschutzbehörde
- Weiterarbeit erst nach Beseitigung der Gefahr bzw. nach
Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen

Formalitäten? – Plötzlich wichtig!

- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen
- arbeitsplatzbezogene Unterweisungen
- Befähigung, Fachkunde, Sachkunde
- Prüfprotokolle
- Sicherheitsdatenblätter
- ...

Freigabe des Unfallortes?

- nach Aufhebung der Sperrung des Unfallortes durch die Polizei, ist die Entscheidung über eine Wiederaufnahme der Arbeit **alleinige Verpflichtung und Verantwortung des Arbeitgebers**
siehe § 3 (1) i.V.m. § 4 allg. Grundsätze und § 5 (1) ArbSchG
- für die oft (von der Polizei) gewünschte „Freigabe“ durch die Gewerbeaufsicht gibt es keine Rechtsgrundlage

Grundpflichten des Arbeitgebers § 3 ArbSchG

- Generalklausel: Arbeitgeber hat erforderliche Maßnahmen zu treffen
- **Wirksamkeitskontrolle**
- Verbesserungsmaxime
- Vorkehrungs- und Bereitstellungspflicht
- Kostenneutralität

Möglichkeiten der Wirksamkeitskontrolle

- Offensichtlichkeitsprüfung
- Messung mit Messprotokoll
- Abnahmemessung durch Hersteller oder Installateur
- (Beschränkte) Simulation des Ernstfalls (Vorsicht!)

Allgemeine Grundsätze § 4 ArbSchG

- **Gefährdungsvermeidung**
- **Gefahren an der Quelle bekämpfen**
- Planungsmaxime: Vorzug kollektiver Maßnahmen
- Schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen berücksichtigen
- Anweisungspflicht
- Diskriminierungsverbot

Rangfolge der Schutzmaßnahmen (§ 4 ArbSchG)

1. Gefährdungsvermeidung



2. Gefährdungsverringerung (an der Quelle)



3. Individuelle Schutzmaßnahmen (z.B. PSA)

**STOP-Prinzip: Substitution, technische, organisatorische, persönliche
Maßnahmen**

Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§ 5 Abs. 3 ArbSchG)

Arbeitsstätte und Arbeitsplatzes,

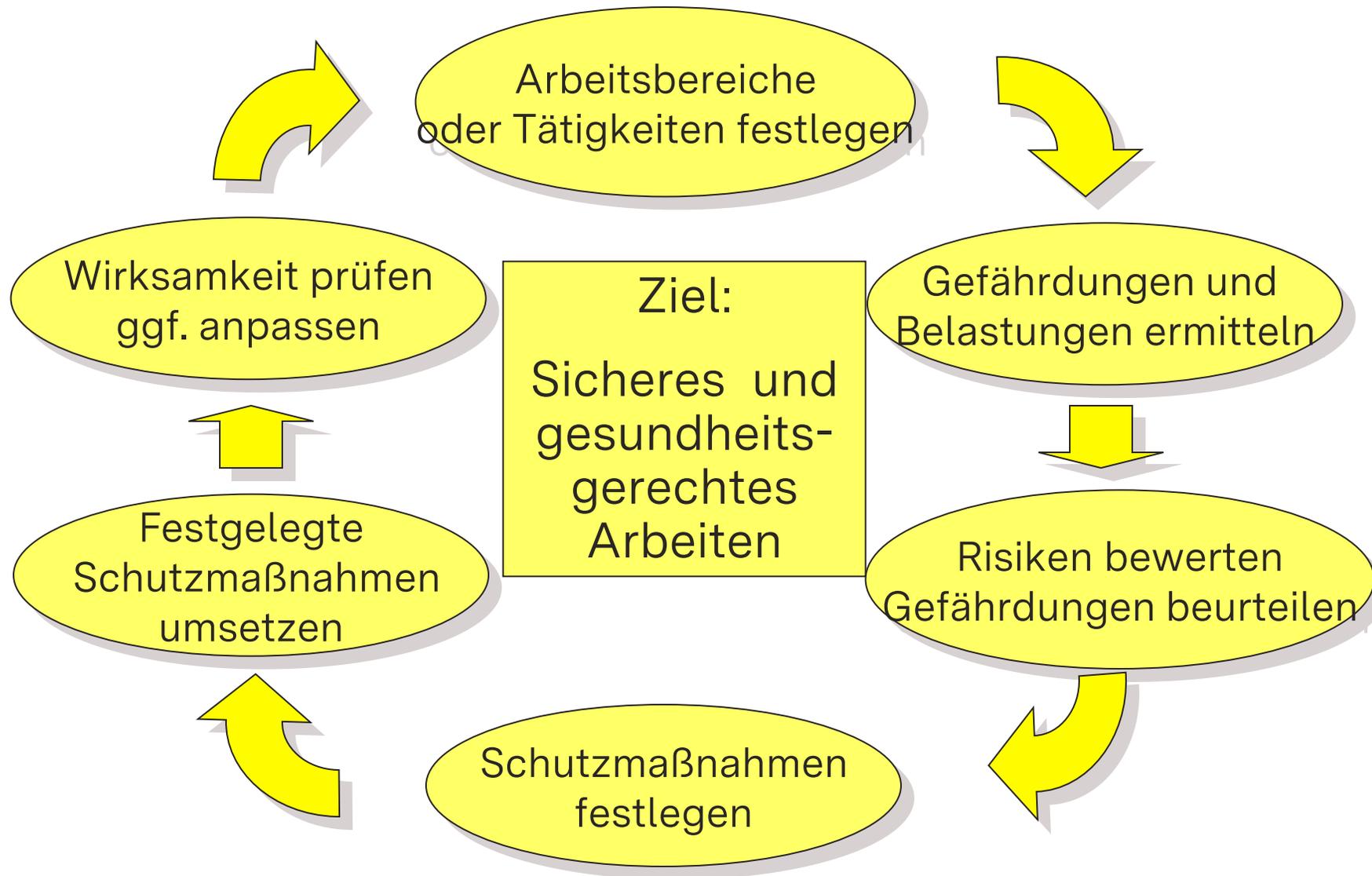
physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,

Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten, Anlagen

Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufe, Arbeitszeit

Qualifikation und Unterweisung,

psychische Belastungen bei der Arbeit



Letztendlich sollte man bedenken, dass...

...die beste Gefährdungsbeurteilung wertlos bleibt, wenn sie von den Betroffenen nicht verstanden (Unterweisung) und nicht gelebt wird!

Anlässe für die Gefährdungsbeurteilung

- Erstbeurteilung und regelmäßige Überprüfung
- Neueinrichtung eines Arbeitsplatzes
- Neuanschaffung von Maschinen und Geräten
- Neue Arbeitsverfahren
- Änderung der Arbeitsorganisation
- Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen
- Wesentliche Änderungen von Arbeitsschutzvorschriften

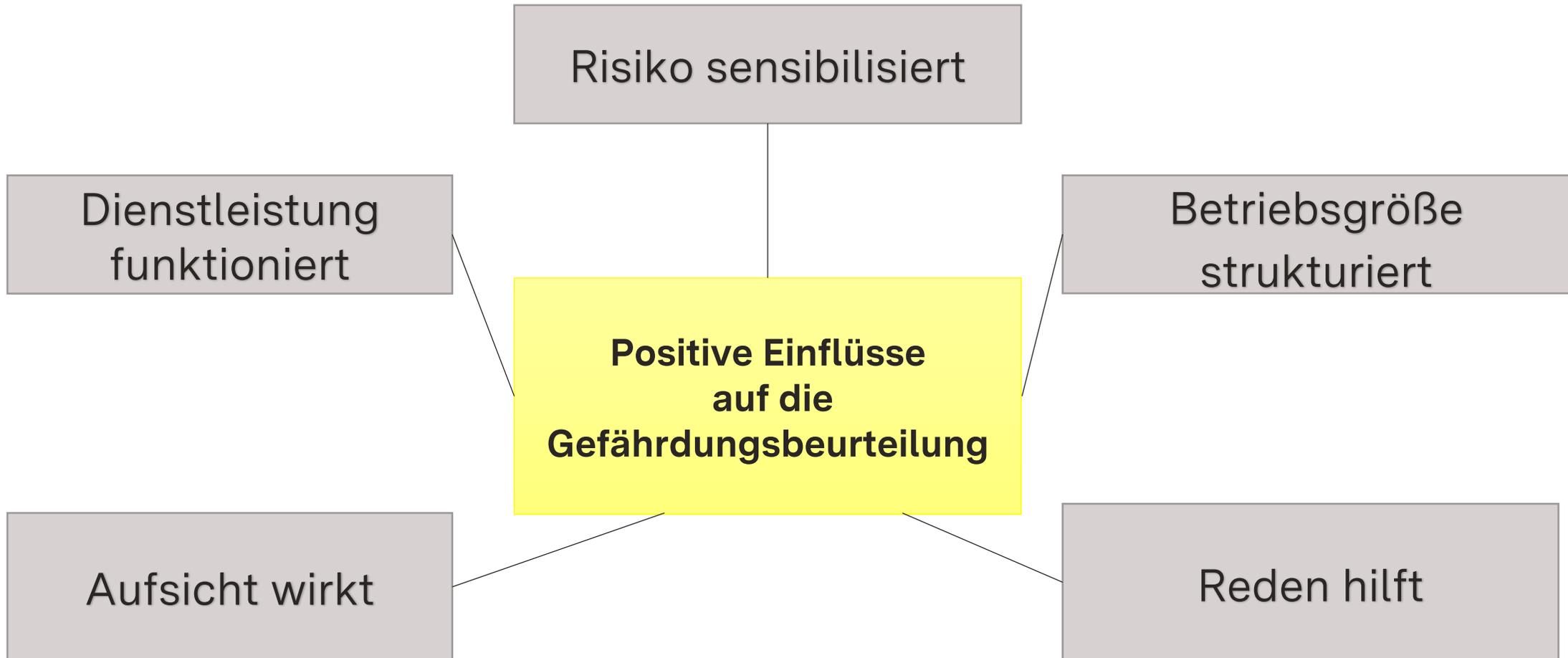
Wie bewertet die Gewerbeaufsicht Gefährdungsbeurteilungen?

- Ist die Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt worden?
- Entspricht die Dokumentation § 6 ArbSchG:
Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, festgelegte (konkrete) Maßnahmen und Ergebnis ihrer Überprüfung
- Sind die Vorgaben von Verordnungen des Arbeitsschutzes (z.B. GefStoffV, BetrSichV, LärmVibrationsArbSchV usw.) beachtet?

nicht angemessen heißt z.B.:

- die betriebliche Situation ist unzutreffend bewertet
- wesentliche Arbeitsplätze/Tätigkeiten sind nicht untersucht worden, z.B. Wartung, Störungsbeseitigung, Instandhaltung
- die Maßnahmen sind nicht ausreichend oder ungeeignet
- keine Wirksamkeitskontrolle
- Koordination mehrerer Arbeitgeber ist nicht berücksichtigt
- besondere Personengruppen, z.B. Jugendliche und Schwangere, wurden nicht berücksichtigt
- keine aussagefähige Dokumentation (gesetzliche Vorgaben beachten!)

Einflussfaktoren einer Gefährdungsbeurteilung



Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber § 8 ArbSchG

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, müssen die Arbeitgeber:

- im Arbeitsschutz zusammenarbeiten
- sich gegenseitig und ihre Beschäftigten informieren
- Maßnahmen abstimmen

Unterweisung nach § 12 ArbSchG

- Ausreichende und angemessene Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Inhalt: Anweisungen und Erläuterungen, die auf den Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtet sind
- Zeitpunkt: Bei Einstellung, Veränderung, Einführung neuer Technologien
- Anpassung an die Gefährdungsbeurteilung ist notwendig
- Regelmäßige Wiederholung
- Bei Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht den Entleiher

Zusammenfassung

Was ist eine Arbeitsunfall?

Siehe SGB VII und Arbeitsschutzgesetz

Wer ist verantwortlich?

Der Arbeitgeber und von ihm beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben

Was ist zu tun?

Sofortmaßnahmen, Information, Ermittlung der Ursache, Überprüfung der Pflichten nach ArbSchG, Unfallmeldung an UV und Gewerbeaufsicht

Es kommt nicht darauf an,
die Welt zu verändern,
sondern sie zu verschonen.

Odo Marquard

Herzlichen Dank!

Thomas Hauer

Referat 54.4 – Industrie / Schwerpunkt Arbeitsschutz

Ruppmannstr. 21

70565 Stuttgart

0711/904-15457

thomas.hauer@rps.bwl.de